

09.04.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.04.2015
Ltg.-636/A-1/40-2015
Vk-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Mag. Hackl, Hinterholzer, Ing. Hofbauer, Hogl und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999**

Für die bei Landesstraßenbauvorhaben in der Bau- und in der Betriebsphase auftretenden Lärmimmissionen gibt es bislang keine besonderen Immissionsschutzvorschriften. Daher werden in den Bewilligungsverfahren nach § 12 Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf den Bau- bzw. Betriebslärm auf Grundlage von Sachverständigengutachten jeweils im Einzelfall getroffen. In Folge des Fehlens verbindlicher Festlegungen werden in den Bewilligungsverfahren unterschiedliche Lärmschutzstandards bzw. Lärmgrenzwerte gefordert. Dadurch ergeben sich Verzögerungen im Ermittlungsverfahren und Rechtsunsicherheiten. Außerdem gibt es für die Straßenverwaltung und die Planer keine ausreichende Planungssicherheit im Bereich Lärmschutz. Die neuere Rechtsprechung durch den Umweltsenat und den Verwaltungsgerichtshof führt wegen des Fehlens einheitlicher und verbindlicher Rechtsgrundlagen zu weiteren Rechtsunsicherheiten.

Es soll daher der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, eine Verordnung für Landesstraßenbauvorhaben, die sowohl nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999 als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (also nach den beiden Gesetzen) zu bewilligen sind, sowie für die Zulaufstrecken zu derartigen Landesstraßenbauvorhaben, zu erlassen, in der Regelungen bzw. Maßnahmen zum Schutz vor (unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden) Lärmimmissionen in Bezug auf den Bau- und Betriebslärm getroffen werden.

Der Begriff „Zulaufstrecke“ wird in § 4 Z 9 (neu) definiert. Eine Zulaufstrecke ist eine bereits bestehende öffentliche Landes- oder Gemeindestraße, die befahren wird, um zu dem zu neu zu errichtenden Straßenbauvorhaben zu kommen (Anmerkung: Straßenbauvorhaben ist in § 4 Z. 8 NÖ Straßengesetz 1999 definiert und ist dies ein

Projekt für den Bau oder die Umgestaltung einer diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen (Gemeinde- oder Landes-)Straße.). Dies kann zum Beispiel eine Anschlussstelle sein, aber auch eine öffentliche Straße, die nicht direkt in das Straßenbauvorhaben einmündet. Eine Zulaufstrecke steht mit dem zu errichtenden gegenständlichen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang, wobei „funktional“ auch im Sinne von „sachlich“ gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen ist.

Im Übrigen sollen Zitat Anpassungen vorgenommen werden, die sich in erster Linie aufgrund des Inkrafttretens der NÖ Bauordnung 2014 sowie des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ergeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 16. April 2015 möglich ist.